



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für die Mitglieder des Niederländischen Verbands der Wärmedämmungsunternehmen (Nederlandse Vereniging van Ondernemers in het Thermisch Isolatiebedrijf/VIB), hinterlegt beim Gericht (Rechtbank) Midden-Nederland, Geschäftsstelle Utrecht, am 30. April 2019 unter der Nummer 153/2019. Herausgegeben vom VIB, Postbus 2600, 3430 GA Nieuwegein, Niederlande. © VIB

Artikel 1: Anwendbarkeit

- 1.1. Diese Bedingungen finden Anwendung auf alle Angebote, die ein Mitglied des VIB abgibt, auf alle Verträge, die es schließt, und auf alle daraus resultierenden Verträge, sofern das VIB-Mitglied Anbieter oder Auftragnehmer ist.
- 1.2. Ein Mitglied des VIB, das diese Bedingungen anwendet, wird als Auftragnehmer bezeichnet. Die Gegenpartei wird als Auftraggeber bezeichnet.
- 1.3. Bei Widersprüchen zwischen dem Inhalt des zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrags und diesen Bedingungen haben die Vertragsbestimmungen Vorrang.
- 1.4. Diese Bedingungen dürfen ausschließlich von Mitgliedern des VIB angewendet werden.

Artikel 2: Angebote

- 2.1. Alle Angebote sind unverbindlich. Der Auftragnehmer ist berechtigt, sein Angebot im Zeitraum von zwei Werktagen, nachdem die Annahme des Angebots bei ihm eingegangen ist, zu widerrufen.
- 2.2. Wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer Informationen erteilt, darf der Auftragnehmer auf deren Richtigkeit und Vollständigkeit vertrauen und sein Angebot auf diese Informationen stützen.
- 2.3. Die im Angebot genannten Preise verstehen sich in Euro, exklusive Umsatzsteuer sowie anderer staatlicher Abgaben oder Steuern. Die Preise verstehen sich ferner exklusive Reise-, Unterkunfts-, Verpackungs-, Lager- und Transportkosten sowie Kosten für das Be- und Entladen und die Mitwirkung an der Erfüllung von Zollformalitäten.

Artikel 3: Geheimhaltung

- 3.1. Alle dem Auftraggeber von dem Auftragnehmer oder in dessen Namen erteilten Informationen (wie Angebote, Entwürfe, Abbildungen, Zeichnungen und Know-how) jeglicher Art und in jeglicher Form sind vertraulich und dürfen von dem Auftraggeber für keinen anderen Zweck als zur Durchführung des Vertrags verwendet werden.
- 3.2. Der Auftraggeber darf die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Informationen weder veröffentlichen noch vervielfältigen.
- 3.3. Für jede Verletzung einer der in Absatz 1 und 2 dieses Artikels genannten Verpflichtungen schuldet der Auftraggeber eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von 25.000,- €. Diese Vertragsstrafe kann neben dem gesetzlichen Schadenersatz gefordert werden.
- 3.4. Der Auftraggeber muss die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Informationen auf erstes Anfordern innerhalb einer vom Auftragnehmer gesetzten Frist nach Wahl des Auftragnehmers zurückgeben oder vernichten.

Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von 1.000,- € pro Tag. Diese Vertragsstrafe kann neben dem gesetzlichen Schadenersatz gefordert werden.

Artikel 4: Empfehlungen und erteilte Informationen

- 4.1 Der Auftraggeber kann aus Empfehlungen und Informationen des Auftragnehmers, die sich nicht unmittelbar auf den Auftrag beziehen, keinerlei Rechte ableiten.
- 4.2 Wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer Informationen erteilt, darf der Auftragnehmer bei der Durchführung des Vertrags auf deren Richtigkeit und Vollständigkeit vertrauen.
- 4.3. Der Auftraggeber befreit den Auftragnehmer von jedem Anspruch Dritter in Bezug auf die Verwendung der von dem Auftraggeber oder in dessen Namen zur Verfügung gestellten Empfehlungen, Zeichnungen, Berechnungen, Entwürfe, Materialien, Marken, Muster, Modelle und dergleichen. Der Auftraggeber wird alle dem Auftragnehmer entstehenden Schäden, darunter alle zur Abwehr dieser Ansprüche aufgewendeten Kosten, ersetzen.

Artikel 5: Lieferzeit/Ausführungsfrist

- 5.1. Eine angegebene Lieferzeit oder Ausführungsfrist stellt lediglich eine Richtangabe dar.
- 5.2. Die Lieferzeit oder Ausführungsfrist beginnt erst, wenn über alle kaufmännischen und technischen Details Einigkeit besteht, der Auftragnehmer im Besitz aller Informationen ist, darunter die endgültigen und genehmigten Zeichnungen und dergleichen, die vereinbarte (Raten-)Zahlung eingegangen ist und die sonstigen Bedingungen für die Ausführung des Auftrags erfüllt sind.
- 5.3. Wenn:
 - a. andere Umstände als diejenigen gegeben sind, die dem Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Festlegung der Lieferzeit oder Ausführungsfrist bekannt waren, kann er die Lieferzeit oder Ausführungsfrist unter Berücksichtigung seiner Planung um den Zeitraum verlängern, der erforderlich ist, um den Auftrag unter diesen Umständen auszuführen;
 - b. Mehrarbeit anfällt, wird die Lieferzeit oder Ausführungsfrist um den Zeitraum verlängert, den der Auftragnehmer unter Berücksichtigung seiner Planung benötigt, um die erforderlichen Materialien und Teile zu liefern bzw. liefern zu lassen und die Mehrarbeit zu verrichten;
 - c. der Auftragnehmer die Erfüllung seiner Verpflichtungen aussetzt, wird die Lieferzeit oder Ausführungsfrist um den Zeitraum verlängert, den der Auftragnehmer unter Berücksichtigung seiner Planung benötigt, um den Auftrag nach Wegfall des Grundes für die Aussetzung auszuführen.

Vorbehaltlich eines vom Auftraggeber erbrachten Gegenbeweises wird der Zeitraum der Verlängerung der Lieferzeit oder Ausführungsfrist als notwendig und als Folge einer der vorstehend unter den Buchstaben a bis c beschriebenen Situationen betrachtet.

- 5.4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Kosten oder Schäden, die dem Auftragnehmer infolge einer Überschreitung der Lieferzeit oder Ausführungsfrist gemäß Absatz 3 dieses Artikels entstehen, zu ersetzen.

- 5.5. Eine Überschreitung der Lieferzeit oder Ausführungsfrist bewirkt weder einen Schadenersatzanspruch noch ein Auflösungsrecht des Auftraggebers. Der Auftraggeber befreit den Auftragnehmer von etwaigen Ansprüchen Dritter infolge einer Überschreitung der Lieferzeit oder Ausführungsfrist.

Artikel 6: Lieferung und Gefahrübergang

- 6.1. Die Lieferung ist erfolgt, sobald der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Sache an seinem Standort zur Verfügung gestellt und dem Auftraggeber mitgeteilt hat, dass ihm die Sache zur Verfügung steht. Der Auftraggeber trägt ab diesem Zeitpunkt die Gefahr für unter anderem die Lagerung, das Beladen, den Transport und das Entladen.
- 6.2. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer können vereinbaren, dass der Auftragnehmer den Transport organisiert. Auch in diesem Fall trägt der Auftraggeber die Gefahr für unter anderem die Lagerung, das Beladen, den Transport und das Entladen. Der Auftraggeber kann sich gegen diese Gefahren versichern.

Artikel 7: Preisänderung

Der Auftragnehmer darf eine nach Abschluss des Vertrags eingetretene Verteuerung der den Selbstkostenpreis bestimmenden Faktoren an den Auftraggeber weitergeben. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Mehrpreis auf erstes Anfordern des Auftragnehmers zu zahlen.

Artikel 8: Höhere Gewalt

- 8.1. Eine Verletzung seiner Verpflichtungen kann dem Auftragnehmer nicht angelastet werden, wenn diese auf höherer Gewalt beruht.
- 8.2. Höhere Gewalt in diesem Sinne sind unter anderem der Umstand, dass vom Auftragnehmer beauftragte Dritte, etwa Lieferanten, Subunternehmer und Transporteure oder andere Akteure, von denen der Auftraggeber abhängig ist, ihre Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen, Wetterbedingungen, Naturkatastrophen, Terrorismus, Cyberkriminalität, Störungen in der digitalen Infrastruktur, Brand, Stromausfall, Verlust, Diebstahl oder Abhandenkommen von Werkzeugen, Materialien oder Informationen, Straßensperren, Streiks oder Arbeitsunterbrechungen sowie Einfuhr- oder Handelsbeschränkungen.
- 8.3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber auszusetzen, wenn er infolge höherer Gewalt vorübergehend nicht in der Lage ist, diese zu erfüllen. Wenn die Umstände, die die höhere Gewalt begründen, wegfallen, holt der Auftragnehmer die Erfüllung seiner Verpflichtungen nach, sobald seine Planung dies zulässt.
- 8.4. Wenn höhere Gewalt vorliegt und eine Erfüllung dauerhaft unmöglich ist oder wird oder wenn die Situation der höheren Gewalt länger als sechs Monate angedauert hat, ist der Auftragnehmer befugt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung vollständig oder teilweise aufzulösen. Der Auftraggeber ist in diesen Fällen berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, jedoch nur für den Teil der Verpflichtungen, der vom Auftragnehmer noch nicht erfüllt worden ist.
- 8.5. Die Vertragsparteien haben keinen Anspruch auf Ersatz des infolge der höheren Gewalt, der Aussetzung oder der Auflösung im Sinne dieses Artikels entstandenen oder noch entstehenden Schadens.

Artikel 9: Leistungsumfang

- 9.1. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass alle Genehmigungen, Befreiungen und anderen zur Ausführung des Werks notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorliegen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer auf erstes Anfordern eine Abschrift der vorgenannten Unterlagen zu übermitteln.
- 9.2. Wenn nicht schriftlich anders vereinbart, umfasst das Werk nicht:
 - a. Erd-, Ramm-, Abriss-, Abbruch-, Gründungs-, Maurer-, Tischler-, Putz-, Maler-, Tapezier-, Reparatur- oder andere Bauarbeiten;
 - b. die Realisierung von Gas-, Wasser-, Strom- oder Internetanschlüssen oder anderer infrastruktureller Einrichtungen;
 - c. Maßnahmen zur Vermeidung oder Beschränkung von Schäden, des Diebstahls oder des Verlusts von Sachen, die sich am Arbeitsplatz oder in dessen Umgebung befinden;
 - d. den Abtransport von Materialien, Baustoffen oder Abfällen;
 - e. den vertikalen und horizontalen Transport.

Artikel 10: Mehrarbeit

- 10.1. Änderungen des Werks führen in jedem Fall zu Mehrarbeit, wenn:
 - a. es sich um eine Änderung des Entwurfs, der Spezifikationen oder der Leistungsbeschreibung handelt;
 - b. die vom Auftraggeber erteilten Informationen nicht der Wirklichkeit entsprechen;
 - c. die geschätzten Mengen um mehr als 5 % abweichen.
- 10.2. Die Berechnung der Mehrarbeit erfolgt auf der Basis der preisbestimmenden Faktoren, die zum Zeitpunkt der Verrichtung der Mehrarbeit gelten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Preis der Mehrarbeit auf erstes Anfordern des Auftragnehmers zu zahlen.

Artikel 11: Ausführung des Werks

- 11.1. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass der Auftragnehmer seine Arbeiten ungestört und zum vereinbarten Zeitpunkt ausführen kann und dass ihm bei der Ausführung seiner Arbeiten die benötigten Einrichtungen zur Verfügung stehen, darunter:
 - a. Gas, Wasser, Strom und Internet;
 - b. Heizung;
 - c. abschließbarer trockener Lagerraum;
 - d. die nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften vorgeschriebenen Einrichtungen;
 - e. Gerüste;
 - f. Druckluft.
- 11.2. Der Auftraggeber trägt die Gefahr und haftet für Schäden an Sachen sowie Diebstahl oder Verlust von Sachen des Auftragnehmers, des Auftraggebers und Dritter, darunter Werkzeuge, für das Werk bestimmte Materialien oder bei dem Werk eingesetzte Geräte, die sich am Ort der Tätigkeiten oder in dessen Umgebung oder an einem anderen vereinbarten Ort befinden.
- 11.3. Unbeschadet der Bestimmungen von Absatz 2 dieses Artikels ist der Auftraggeber verpflichtet, sich angemessen gegen die in jenem Absatz genannten Gefahren zu versichern. Darüber hinaus hat der Auftraggeber das Arbeitsrisiko der einzusetzenden Geräte zu versichern. Der Auftraggeber übermittelt dem Auftragnehmer auf erstes Anfordern eine Kopie der betreffenden Versicherung(en) und einen Nachweis über die Zahlung des Beitrags. Im Schadensfall ist der Auftraggeber verpflichtet, den Schaden zur weiteren Behandlung und Abwicklung umgehend seiner Versicherung zu melden.

Artikel 12: Übergabe des Werks

- 12.1. Das Werk gilt in folgenden Fällen als übergeben:
 - a. wenn der Auftraggeber das Werk abgenommen hat;
 - b. wenn der Auftraggeber das Werk in Gebrauch genommen hat. Wenn der Auftraggeber einen Teil des Werks in Gebrauch nimmt, gilt dieser Teil als übergeben;
 - c. wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt hat, dass das Werk fertiggestellt ist und der Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Tagen nach der Mitteilung schriftlich mitgeteilt hat, die Abnahme des Werks zu verweigern;
 - d. wenn der Auftraggeber die Abnahme des Werks aufgrund kleiner Mängel oder fehlender Teile, die innerhalb von 30 Tagen behoben bzw. nachgeliefert werden können und die der Ingebrauchnahme des Werks nicht im Wege stehen, verweigert.
- 12.2. Wenn der Auftraggeber das Werk nicht abnimmt, ist er verpflichtet, den Auftragnehmer davon schriftlich unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Der Auftraggeber muss dem Auftragnehmer Gelegenheit bieten, die Übergabe des Werks nachzuholen.
- 12.3. Der Auftraggeber befreit den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter für Schäden an nicht übergebenen Teilen des Werks, die durch den Gebrauch von bereits übergebenen Teilen des Werks verursacht werden.

Artikel 13: Haftung

- 13.1. Im Falle eines zurechenbaren Versäumnisses ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine vertraglichen Verpflichtungen unter Berücksichtigung von Artikel 14 nachzuholen.
- 13.2. Die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Leistung von Schadensersatz, gleich aus welchem Grund, beschränkt sich auf den Schaden, gegen den der Auftragnehmer im Rahmen einer von ihm oder für ihn abgeschlossenen Versicherung versichert ist. Der Umfang dieser Verpflichtung übersteigt jedoch in keinem Fall den Betrag, der im betreffenden Fall aufgrund dieser Versicherung ausgezahlt wird.
- 13.3. Sollte der Auftragnehmer aus irgendeinem Grund Absatz 2 dieses Artikels nicht geltend machen können, beschränkt sich die Schadensersatzverpflichtung auf höchstens 15 % der gesamten Auftragssumme (exkl. Mehrwertsteuer). Wenn der Vertrag aus Teilen oder Teillieferungen besteht, beschränkt sich diese Verpflichtung auf höchstens 15 % der Auftragssumme (exkl. Mehrwertsteuer), die auf diesen Teil oder diese Teillieferung entfällt. Bei Dauerschuldverhältnissen beschränkt sich die Schadensersatzverpflichtung auf höchstens 15 % der für die letzten zwölf Monate vor dem schadenverursachenden Ereignis geschuldeten Auftragssumme (exkl. Mehrwertsteuer).
- 13.4. Nicht für einen Schadensersatz in Betracht kommen:
 - a. Folgeschäden. Folgeschäden in diesem Sinne sind unter anderem Stillstandskosten, Produktionsverlust, entgangener Gewinn, Vertragsstrafen, Transportkosten sowie Reise- und Aufenthaltskosten;
 - b. Obhutsschäden. Obhutsschäden in diesem Sinne sind unter anderem Schäden, die durch die Ausführung des Werks oder während der Ausführung des Werks an Sachen entstehen, an denen gearbeitet wird oder die sich in der Nähe des Arbeitsorts befinden;
 - c. Schäden, die vorsätzlich oder bewusst fahrlässig von Hilfspersonal oder nicht leitenden Mitarbeitern des Auftragnehmers verursacht werden.

Der Auftraggeber kann sich nach Möglichkeit gegen diese Schäden versichern.

- 13.5. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die infolge einer unsachgemäßen Bearbeitung an von dem Auftraggeber oder in dessen Namen bereitgestelltem Material entstehen.
- 13.6. Der Auftraggeber befreit den Auftragnehmer von allen Produkthaftungsansprüchen Dritter infolge eines Mangels an einem Produkt, das der Auftraggeber einem Dritten geliefert hat und das von dem Auftragnehmer gelieferte Produkte oder Materialien beinhaltet. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle dem Auftragnehmer in diesem Zusammenhang entstandenen Schäden einschließlich aller zur Abwehr dieser Ansprüche entstandenen Kosten zu ersetzen.

Artikel 14: Garantie und sonstige Ansprüche

- 14.1. Wenn nicht schriftlich anders vereinbart, garantiert der Auftragnehmer für einen Zeitraum von sechs Monaten nach der Abnahme bzw. Lieferung die ordnungsgemäße Ausführung der vereinbarten Leistung, wie in den nachstehenden Absätzen näher geregelt.
- 14.2. Wenn die Vertragsparteien abweichende Garantiebedingungen vereinbart haben, finden die Bestimmungen dieses Artikels uneingeschränkt Anwendung, sofern diese nicht den abweichenden Garantievereinbarungen widersprechen.
- 14.3. Wenn die vereinbarte Leistung nicht ordnungsgemäß ausgeführt wurde, entscheidet der Auftragnehmer innerhalb eines angemessenen Zeitraums, ob er die ordnungsgemäße Ausführung der Leistung nachholt oder dem Auftraggeber einen verhältnismäßigen Teil der Auftragssumme gutschreibt.
- 14.4. Falls sich der Auftragnehmer für eine nachträgliche ordnungsgemäße Ausführung der Leistung entscheidet, bestimmt er selbst die Art und Weise sowie den Zeitpunkt der Ausführung.

Der Auftraggeber muss dem Auftragnehmer in jedem Fall die Gelegenheit dazu bieten. Wenn die vereinbarte Leistung (auch) die Bearbeitung des von dem Auftraggeber gelieferten Materials umfasste, muss der Auftraggeber auf eigene Rechnung und Gefahr neues Material liefern.

- 14.5. Teile oder Materialien, die von dem Auftragnehmer instandgesetzt oder ausgetauscht werden, muss der Auftraggeber dem Auftragnehmer zuschicken.
- 14.6. Der Auftraggeber trägt:
 - a. alle Transport- oder Versandkosten;
 - b. die Kosten der Demontage und Montage;
 - c. die Reise- und Aufenthaltskosten sowie die Vergütung der Reisezeit.
- 14.7. Der Auftragnehmer ist erst dann zur Erbringung von Garantieleistungen verpflichtet, wenn der Auftraggeber seine Verpflichtungen in vollem Umfang erfüllt hat.
- 14.8. a) Von der Garantie ausgeschlossen sind Mängel, die die Folge sind von:
 - normalem Verschleiß;
 - unsachgemäßem Gebrauch;
 - fehlender oder unsachgemäß durchgeführter Wartung;
 - einer Installation, Montage, Änderung oder Reparatur durch den Auftraggeber oder Dritte;
 - Mängeln an Sachen oder Untauglichkeit von Sachen, die von dem Auftraggeber stammen oder von ihm vorgeschrieben wurden;
 - Mängeln an von dem Auftraggeber verwendeten Materialien oder Hilfsmitteln oder deren Untauglichkeit.

- b) Es wird keine Garantie gewährt für:
- gelieferte Sachen, die zum Zeitpunkt der Lieferung nicht neu waren;
 - die Prüfung und Reparatur von Sachen des Auftraggebers;
 - Teile, für die eine Herstellergarantie gewährt wurde.

14.9. Die Bestimmungen der Absätze 3 bis 8 dieses Artikels finden entsprechende Anwendung bei etwaigen Ansprüchen des Auftraggebers aufgrund eines Leistungsmangels, fehlender Konformität oder irgendeines anderen Umstandes.

14.10. Die gesamten Garantiekosten können in keinem Fall den vereinbarten Preis übersteigen.

Artikel 15: Rügepflicht

15.1 Der Auftraggeber kann einen Leistungsmangel nicht mehr geltend machen, wenn er diesen dem Auftragnehmer nicht innerhalb von vierzehn Tagen, nachdem er den Mangel entdeckt hat oder nach vernünftiger Beurteilung hätte entdecken müssen, schriftlich angezeigt hat.

15.2. Beanstandungen von Rechnungen müssen vom Auftraggeber innerhalb der Zahlungsfrist schriftlich beim Auftragnehmer angezeigt werden, anderenfalls verfallen alle Rechte. Wenn die Zahlungsfrist mehr als dreißig Tage beträgt, muss der Auftraggeber die Beanstandung innerhalb von dreißig Tagen nach dem Rechnungsdatum schriftlich angezeigt haben.

Artikel 16: Nicht abgenommene Sachen

16.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand bzw. die Vertragsgegenstände nach Ablauf der Lieferzeit oder Ausführungsfrist am vereinbarten Ort faktisch abzunehmen.

16.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, unentgeltlich uneingeschränkt daran mitzuwirken, dass der Auftragnehmer die Lieferung durchführen kann.

16.3. Nicht abgenommene Sachen werden auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers gelagert.

16.4. Bei Verstößen gegen Absatz 1 oder 2 dieses Artikels schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer, nachdem der Auftragnehmer ihn in Verzug gesetzt hat, pro Verstoß und Tag eine Vertragsstrafe in Höhe von 250,- €, höchstens jedoch 25.000,- €. Diese Vertragsstrafe kann neben dem gesetzlichen Schadenersatz gefordert werden.

Artikel 17: Zahlung

17.1. Die Zahlung erfolgt am Sitz des Auftragnehmers oder auf ein vom Auftragnehmer anzugebendes Konto.

17.2. Wenn nicht anders vereinbart, erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum.

17.3. Wenn der Auftraggeber seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt, ist er verpflichtet, anstelle der Bezahlung des vereinbarten Geldbetrags einer Aufforderung des Auftragnehmers um Inzahlunggabe nachzukommen.

- 17.4. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen den Auftragnehmer zu verrechnen oder die Erfüllung seiner Verpflichtungen auszusetzen, es sei denn, der Auftragnehmer hat einen gerichtlichen Zahlungsaufschub erhalten, wurde für insolvent erklärt oder zum gesetzlichen Schuldenregulierungsverfahren zugelassen.
- 17.5. Unabhängig davon, ob der Auftragnehmer die vereinbarte Leistung vollständig erbracht hat, sind alle Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber aufgrund des Vertrags unverzüglich fällig, wenn:
- eine Zahlungsfrist überschritten wurde;
 - der Auftraggeber seine Verpflichtungen nach Artikel 16 nicht erfüllt;
 - die Insolvenz des Auftraggebers beantragt wurde oder er Zahlungsaufschub beantragt hat;
 - Sachen oder Forderungen des Auftraggebers gepfändet werden;
 - der Auftraggeber (als Gesellschaft) aufgelöst oder abgewickelt wird;
 - der Auftraggeber (als natürliche Person) einen Antrag auf Zulassung zum gesetzlichen Schuldenregulierungsverfahren stellt, der Betreuung unterstellt wird oder verstorben ist.
- 17.6. Im Falle eines Zahlungsverzugs schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer für den betreffenden Betrag Zinsen ab dem Tag nach dem letzten Tag der Zahlungsfrist bis zu dem Tag, an dem der Auftraggeber den betreffenden Betrag entrichtet hat. Wenn die Vertragsparteien keine Zahlungsfrist vereinbart haben, sind Zinsen ab dem 30. Tag nach der Fälligkeit zu zahlen. Der Zinssatz beträgt 12 % pro Jahr oder entspricht dem höheren gesetzlichen Zinssatz. Für die Berechnung der Zinsen gilt ein Teil des Monats als voller Monat. Stets nach Ablauf eines Jahres erhöht sich der zu verzinsende Betrag um die für dieses Jahr geschuldeten Zinsen.
- 17.7. Der Auftragnehmer ist befugt, die Forderungen, die der Auftraggeber gegen ihn hat, mit Forderungen zu verrechnen, die mit dem Auftragnehmer verbundene Unternehmen gegen den Auftraggeber haben. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer befugt, die Forderungen, die er gegen den Auftraggeber hat, mit Schulden zu verrechnen, die mit dem Auftragnehmer verbundene Unternehmen beim Auftraggeber haben. Ferner ist der Auftragnehmer befugt, Schulden, die er beim Auftraggeber hat, mit Forderungen gegen mit dem Auftraggeber verbundene Unternehmen zu verrechnen. Verbundene Unternehmen in diesem Sinne sind alle Unternehmen, die zur selben Gruppe im Sinne von Artikel 2:24b des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs gehören, sowie Beteiligungen im Sinne von Artikel 2:24c des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- 17.8. Bei nicht fristgerechter Zahlung schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle außergerichtlichen Kosten, mindestens jedoch 75,- €.

Diese Kosten werden anhand der folgenden Tabelle berechnet (Hauptsumme inkl. Zinsen):

| | | |
|------------------------|------------|------|
| für die ersten | 3.000,- € | 15 % |
| für den Mehrbetrag bis | 6.000,- € | 10 % |
| für den Mehrbetrag bis | 15.000,- € | 8 % |
| für den Mehrbetrag bis | 60.000,- € | 5 % |
| für den Mehrbetrag ab | 60.000,- € | 3 % |

Wenn die tatsächlich aufgewendeten außergerichtlichen Kosten den auf diese Weise berechneten Betrag übersteigen, sind diese tatsächlichen Kosten zu erstatten.

- 17.9. Wenn der Auftragnehmer in einem Gerichtsverfahren vollständig oder überwiegend obsiegt, trägt der Auftraggeber alle Kosten, die dem Auftragnehmer im Zuge dieses Verfahrens entstanden sind.

Artikel 18: Sicherheiten

- 18.1. Ungeachtet der vereinbarten Zahlungsbedingungen ist der Auftraggeber verpflichtet, auf erstes Anfordern des Auftragnehmers eine nach dessen Auffassung ausreichende Sicherheit für die Zahlung zu leisten. Wenn der Auftraggeber dieser Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist nachkommt, befindet er sich unmittelbar in Verzug. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag aufzulösen und den ihm entstandenen Schaden beim Auftraggeber geltend zu machen.
- 18.2. Der Auftragnehmer bleibt Eigentümer der gelieferten Sachen, solange der Auftraggeber:
 - a. nicht seine Verpflichtungen aus allen Verträgen mit dem Auftragnehmer erfüllt hat;
 - b. nicht alle Forderungen, die aus der Nichterfüllung der vorgenannten Verträge resultieren, wie Schadenersatz, Vertragsstrafen, Zinsen und Kosten, beglichen hat.
- 18.3. Solange auf gelieferten Sachen ein Eigentumsvorbehalt ruht, darf der Auftraggeber diese außer im Rahmen der normalen Ausübung seines Geschäftsbetriebs nicht belasten oder veräußern. Diese Klausel hat dingliche Wirkung.
- 18.4. Nachdem der Auftragnehmer seinen Eigentumsvorbehalt geltend gemacht hat, kann er die gelieferten Sachen zurückholen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, daran uneingeschränkt mitzuwirken.
- 18.5. Wenn der Auftraggeber, nachdem ihm der Auftragnehmer die Sachen vertragsgemäß geliefert hat, seine Verpflichtungen erfüllt hat, lebt der Eigentumsvorbehalt in Bezug auf diese Sachen wieder auf, wenn der Auftraggeber seine Verpflichtungen aus einem später geschlossenen Vertrag nicht erfüllt.
- 18.6. Der Auftragnehmer besitzt an allen Sachen, die er aus irgendeinem Grund vom Auftraggeber erhalten hat oder erhalten wird, und an allen Forderungen, die er gegen den Auftraggeber hat oder möglicherweise erwirbt, ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht.

Artikel 19: Rechte an geistigem Eigentum

- 19.1. Der Auftragnehmer gilt als Urheber, Entwickler oder Erfinder der im Rahmen des Vertrags zustande gekommenen Werke, Modelle oder Erfindungen. Somit kommt dem Auftragnehmer das exklusive Recht zu, ein Patent, eine Marke oder ein Geschmacksmuster anzumelden.
- 19.2. Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber im Zuge der Ausführung des Vertrags keine Rechte an geistigem Eigentum.
- 19.3. Wenn die von dem Auftragnehmer zu erbringende Leistung (auch) aus der Lieferung von Computersoftware besteht, wird dem Auftraggeber nicht der Quellcode übertragen. Der Auftraggeber erwirbt ausschließlich zum Zweck des normalen Gebrauchs und der ordnungsgemäßen Funktion der Sache eine nicht exklusive, weltweite und unbefristete Nutzungslizenz für die Computersoftware. Es ist dem Auftraggeber nicht gestattet, die Lizenz zu übertragen oder eine Unterlizenz zu erteilen. Verkauft der Auftraggeber die Sache an einen Dritten, geht die Lizenz von Rechts wegen auf den Erwerber der Sache über.
- 19.4. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die dem Auftraggeber infolge einer Verletzung von Rechten Dritter an geistigem Eigentum entstehen. Der Auftraggeber befreit den Auftragnehmer von jedem Anspruch Dritter in Bezug auf eine Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum.

Artikel 20: Übertragung von Rechten oder Pflichten

Der Auftraggeber kann Rechte oder Pflichten aufgrund irgendeines Artikels dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des zugrundeliegenden Vertrags bzw. der zugrundeliegenden Verträge ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Auftragnehmers weder übertragen noch verpfänden. Diese Klausel hat dingliche Wirkung.

Artikel 21: Kündigung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag

- 21.1. Der Auftraggeber ist ohne Einwilligung des Auftragnehmers nicht berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von dem Vertrag zurückzutreten. Sollte der Auftragnehmer seine Einwilligung erteilen, schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine sofort fällige Entschädigung in Höhe des vereinbarten Preises abzüglich der Einsparungen, die dem Auftragnehmer infolge der Beendigung entstehen. Die Entschädigung beträgt mindestens 20 % des vereinbarten Preises.
- 21.2. Wenn ein Preis auf der Grundlage der von dem Auftragnehmer tatsächlich aufgewendeten Kosten vereinbart wurde (Regiebasis), wird die Entschädigung im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels auf die Summe der Kosten, Arbeitsstunden und Gewinne, die dem Auftragnehmer voraussichtlich für den gesamten Auftrag entstanden beziehungsweise zugeflossen wären, festgesetzt.

Artikel 22: Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 22.1. Es gilt das niederländische Recht.
- 22.2. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) und anderer internationaler Regelungen, deren Ausschluss zulässig ist, ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 22.3. Streitigkeiten werden dem zuständigen niederländischen Zivilgericht am Sitz des Auftragnehmers vorgelegt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, von dieser Gerichtsstandsvereinbarung abzuweichen und die gesetzlichen Gerichtsstandsregelungen anzuwenden.